

EINREISENDE	Anlage 1	Sonstige Staaten	Anlage 2 digitale Einreiseanmeldung Pflicht!
<b>Staaten</b> (Einreise von dort und/oder dortiger Aufenthalt in den letzten 10 Tagen)	Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea, Taiwan, Tschechien, Ungarn, Uruguay, Vatikan, Vietnam, Zypern	Alle Staaten, die weder in der Anlage 1 noch in der Anlage 2 aufgelistet sind.	VIRUSVARIANTENGEBIETE*  (derzeit keine Gebiete)
<b>Touristen</b> a) aus der EU und EFTA-Staaten (= Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island)	Geimpfte <sup>1</sup> , Genesene <sup>2</sup> , Getestete (PCR 72h): quarantänefreie Einreise, <b>keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich</b>  Ungeimpfte, Nicht-Genesene, Nicht-Getestete können einen PCR-Test ohne Quarantäne innert von 24h nachholen <b>digitale Einreiseanmeldung Pflicht!</b>	derzeit nicht relevant	EU/EFTA-Bürger/Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU/EFTA: PCR-Test (72h) bei Einreise und 10-tägige Quarantäne mit PCR-Freitesten ab Tag 5 <sup>4</sup>
<b>Touristen aus Drittstaaten</b> b) (gilt auch für private Rückreisen nach Österreich, sofern man nicht unter die Pendler-Regelung fällt)	siehe „Touristen aus EU und EFTA-Staaten (EFTA = Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island)“ aus Anlage 1	Für Geimpfte <sup>1</sup> und Genesene <sup>2</sup> : quarantänefreie Einreise  Für Ungeimpfte bzw. Geimpfte ohne Vollimmunisierung gilt: Testverpflichtung (PCR 72h) und 10-tägige Quarantäne mit Freitesting (PCR) ab Tag 5 <sup>4</sup> , <b>digitale Einreiseanmeldung Pflicht!</b>	Einreise für Drittstaatsangehörige, die weder Wohnsitz noch Aufenthaltsberechtigung in EU/EFTA haben, ist <b>VERBOTEN</b> .
<b>Geschäftsreisende, Einreisende zu beruflichen Zwecken</b> c) (zB. Saisonarbeitskräfte bei erstmaliger Einreise zum Dienstantritt)	siehe „Touristen aus EU und EFTA-Staaten (EFTA = Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island)“ aus Anlage 1	Geimpfte <sup>1</sup> , Genesene <sup>2</sup> , Getestete (PCR 72h) quarantänefreie Einreise	PCR-Test (max 72h) und 10-tägige Quarantäne mit Freitesten (PCR!) ab Tag 5 <sup>4</sup> (Ausnahme Quarantänepflicht: zB zum beruflichen Besuch einer internat. Organisation in Ö, z.B. UN)
<b>Pendler zu beruflichen, Schul-/Studien- bzw. familiären Zwecken (mindestens monatliches Pendeln)</b> d)	Geimpfte <sup>1</sup> , Genesene <sup>2</sup> , Getestete (PCR 72h oder Antigen 24h - <b>kein</b> registrierter Selbsttest gültig): quarantänefreie Einreise, <b>keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich!</b>  Ungeimpfte, Nicht-Genesene, Ungetestete können ohne Quarantäne einreisen, Test (PCR oder Antigen, <b>kein</b> registrierter Selbsttest gültig!) kann innert von 24h nachgeholt werden <b>digitale Einreiseanmeldung erforderlich!</b>	Geimpfte <sup>1</sup> , Genesene <sup>2</sup> , Getestete (PCR 72h oder Antigen 24h - <b>kein</b> registrierter Selbsttest gültig): quarantänefreie Einreise, <b>keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich!</b>	Pendler-Ausnahme nicht vorgesehen.
e) Von der EinreiseVO gänzlich ausgenommen:	<b>keine Test-, Quarantäne-, und Registrierungsverpflichtungen:</b> <b>zB: Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs, Transitpassagiere oder die Durchreise durch AT ohne Zwischenstopp, Einreisen im zwingenden Interesse der Republik</b>		

### Zusatzbemerkungen:

\* Anstatt PCR-Test bei Einreise auch Genesenennachweis gem. Anlage H oder Anlage I möglich - dieser Nachweis ist ausschließlich für Genesene, die nach einer überstandenen Infektion und bei nachweislich nicht relevanter epidemiologischer Gefahr nach wie vor positive Testergebnisse aufweisen

(1) Als Geimpfte gilt = ein Impfnachweis der Vollimmunisierung dH ab dem 22. Tag bei Einmalimpfstoffen (max. 360 Tage alt, ab 6. Dezember Verkürzung auf 270 Tage), oder nach der Zweitimpfung (max. 360 Tage alt, ab 6. Dezember Verkürzung auf 270 Tage) wobei zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder wenn mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (Impfung max. 360 Tage alt, ab 6. Dezember Verkürzung auf 270 Tage). Anerkennung einer weiteren Impfung (zB Drittimpfung) wenn zwischen dieser und der Zweitimpfung, oder der Genesung + Impfung, mindestens 120 Tage oder zwischen dieser und der Erstimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sind - alle Nachweise in lateinischer Schrift in DE oder EN

(2) Genesene brauchen Genesungsnachweise (idR ärztliches Zertifikat lt. Anlage A bzw. Anlage B oder behördliches Zertifikat) über eine in den letzten 6 Monaten überstandene Infektion - alles in lateinischer Schrift in DE oder EN

(4) Freitesting (ab Tag 5) auch möglich durch ärztliches Zeugnis gem. Anlage H oder Anlage I (= Nachweis, dass trotz positivem Testergebnis keine Ansteckungsgefahr besteht)

• Impfstoffe: Von EMA zugelassene Impfstoffe sowie Sinopharm (BIBP SARS-CoV-2 Vaccine [Vero Cell]), Inactivated [InCoV]: 2 Dosen) und Sinovac-CoronaVAC (SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated: 2 Dosen) werden anerkannt.

Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen

### Legende

	Einreise unter bestimmten Bedingungen quarantänefrei möglich
	Einreise möglich, jedoch mit Quarantäneverpflichtung
	Einreiseverbot

[Link zur Online-Einreiseregistrierung](#)

**Haftungsausschluss:** Alle Rechtsauskünfte werden von der Wirtschaftskammer nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Die Wirtschaftskammer übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.

Stand: 22.11.2021 | Version 14